

Nachträge und Berichtigungen.

Ragnit.

(S. 8.)

Sectio I.

14. Plenlaucken. Hr. *Anker*.

Sectio II.

4. Grauden. Hr. *Donalitus*.

Gerdauen.

(S. 26.)

41. Brolost. Hr. *Karl August Kellner*, Kreis-Verordneter (1857).

Pr. Eylau.

(S. 29.)

44. Schrombehnen. Hr. *v. Gramatzki*.

Friedland.

(S. 32.)

50. Abbarten mit Deutsch-Wilten. Hr. *Ernst August Otto Elimar v. Stutterheim*, Lieut. (1842).

Erwerbswerth von 1842: 50,000 Thaler.

Nachträglich aufgenommen:

79. Georgenau. Hr. *Fr. Wilh. v. Stutterheim*, Rittm. a. D.

Mittelst Privilegiums v. 8. December 1538 zu Magdeburgschen und beider Kinder Rechten verliehen, später mit Abbarten vereinigt und 1842 von diesem wieder getrennt. Im Umfange von 96 kulm. Hufen besonders aufgenommen zufolge Allerh. Erlasses vom 5. September 1857.

Mohrungen.

(S. 42.)

Sectio I.

22. Jäskendorf. Die Verwaltung und die Ausübung der kreisständischen Rechte ist dem Grafen Karl v. Finckenstein übertragen. (1857.)

35. Gr.-Münsterberg. Hr. *Schröder*.

Pr. Holland.

(S. 44.)

1. Lauck (Fideicommiss). Se. Exc. Hr. *Karl Fr. Alex. Burggraf u. Graf zu Dohna*, Ober-Marschall des Königreichs Preussen.

Schwetz.

(S. 51.)

51. Supponin. Hr. Dr. *Berkholz* (1855).
Erwerbswerth 72,000 Thaler.

Flatow.

(S. 54.)

Bedingte Ritterguts-Eigenschaft hat:

22. Ilowo mit Klementinenhof. Hr. *Karl Langner*.
Früher Vorwerke von Sypniewo, mit Forsten 6710 Morg. umfassend. Landtagsfähig für die Dauer des unzertrennten Besitzes des Karl Langner und seiner ehelichen Descendenz unter gleichzeitiger Beilegung der orts- und polizeibrigadeähnlichen Gewalt im Bereich des Guts, sowie über das Forstrevier und Dorf Ilowo, das Forstrevier und Dorf Radonsk, das Forstrevier Teufelswinkel, die zu Klementinenhof gehörigen Flächen am Gelliner See nebst Kolonie Lilienhecke und über das Gut Alt-Lubeza. Allerh. Urkunde v. 9. September 1857.

Rosenberg.

(S. 56.)

6. Gr.-Falkenau. Hr. *Fr. Joh. Karl Mathies* zu Rostock (1857).
Erwerbswerth 130,000 Thaler.

Pr. Stargardt.

(S. 62.)

48. Kl.-Malsau. Hr. *Peters* (1856).
Erwerbswerth 110,000 Thaler.

Karthus.

(S. 63.)

47. Tockar. Hr. *Lesse*, Kreis-Deputirter.

Ruppin.

(S. 71.)

Gelöscht sind:

6. Sonnenberg. Gebr. *Karbe*.
Bisher zur Herrschaft Rheinsberg gehörig. Vererbpachtetet.
16. Küdow. v. *Quast*.
Vererbpachtetet und parcellirt.
47. Langen II. v. *Petersdorff*.
Ohne Substanz.
37. Gottberg. v. *Zernickow* Erben.
Nur noch aus einem Kanon von 80 Thalern bestehend.
13. Teschendorf. Geschwister v. *Arnstedt*.
Ohne Substanz.
5. Schlaborn. v. *Koppelow*.
Vererbpachtetet und parcellirt.

Rescr. v. 29. Aug.
1857.**Ost-Havelland.**

(S. 74.)

32. Staffelde. Hr. *Wilkens*, jetzt K. Landrath.

Ober-Barnim.

(S. 76.)

7. Prötzel etc. Hr. *Ernst v. Eckardstein*.
 10. Haselberg etc. Hr. *Aug. v. Eckardstein*.
 29. Grünthal. Hr. *Schütz*, Amtsrath.
 31. Hirschfelde. Hr. *Paul Otto Heinr. Schmidt v. Hirschfelde*.
 Der Besitzer Schmidt ist mit seinen in der Armee dienenden drei Brüdern im Jahre 1857 unter dem Namen Schmidt v. Hirschfelde in den Adelstand erhoben.
 46. Alt-Wriezen. Hr. *Christiani*, Landes-Oecon.-Rath.

Templin.

(S. 92.)

40. Vietmamsdorf etc. }
 41. Gollin. } Hr. Frhr. *Felix v. Stein* (1857).

Special-Concession v. 24. August 1857. Früher v. Holtzendorf.

Guben.

(S. 117.)

41. Gr. Drewitz. Hr. *Karl Ferd. Schulz*, Geh. Justizrath a. D. zu Berlin. Hr. *Karl Fr. Rud. Schulz*, Ref. a. D. (1856).

Ehemaliges Vasallengut der Standesherrschaft Forste und Pforten von circa 5000 Morgen Fläche. Erwerbswerth 120,000 Thaler. Landtagsfähig zufolge Allerh. Urkunde vom 25. September 1857 für die Dauer der Besitzzeit des etc. Schulze (Vater und Sohn) und ihrer ehelichen Descendenz.

Stendal.

(S. 125.)

26. Lüderitz etc. Hr. v. *Lüderitz*, Rittm. a. D.

Regenwalde.

(S. 157.)

24. Klauslagen etc. Gebr. v. *Borcke-Bonin* (minorenn).
 30. Kankelfitz etc. Hr. v. *Borcke* auf Reselkow. Hr. v. *Borcke* auf Lessenthin.

Rybnik.

(S. 286.)

57. Pschow etc. Hr. *Witt*, gen. v. *Döring*.
 3000 Morg., incl. 1000 Morg. Forst. Gipsfabrik.

Provinz Posen.

(S. 294.)

26. Pleschen hat, wie das Verzeichniss S. 338 ergiebt, 93 (nicht 92) Rittergüter.

Oschersleben.

(S. 351.)

21. Graue Hof zu Hamersleben. Hr. *Struwe*, Amtsrath (1849).

Aus den vereinigten Gütern, der graue Hof und der Dorguthsche Hof in Hamersleben bestehend, 1320 Morg. Fläche. Annahmewerth von 1849: 100,000 Thaler. Landtagsfähig für die Dauer des unzertrennten Besitzes des Amtsrath Siegmund Christoph Fr. Struve und seiner ehelichen Descendenz unter gleichzeitiger Beilgung der orts- und polizeibrigkeittlichen Gewalt innerhalb des Gutsbezirks zufolge Allerh. Urkunde vom 9. September 1857.

Mit der Hand-Matrikel der Rittergüter vielfach in Verbindung steht:

Neuere
ständische Gesetzgebung
der
Preussischen Staaten.

Einschliesslich der Gesetzgebung über die Verhältnisse der vormals reichsständischen Familien, der Ritterguts-Besitzer, die Verfassung der Städte und Landgemeinden, die Organisation der ländlichen Polizei, das Herrenhaus u. s. w.

nebst einem

historischen Tableau des Herrenhauses.

Von

K. Fr. Rauer,

Kanzlei-Rathe im K. Ministerium des Innern.

20 bis 25 Bogen. Preis: 1½ Thaler.

Bearbeitet im Anschluss an das im Jahre 1845 unter Benutzung amtlicher Quellen erschienene, im Jahre 1852 durch eine neue Folge fortgesetzte „Handbuch der ständischen Gesetzgebung der Preussischen Staaten,“ dessen Anschaffung seiner Zeit durch die Ministerial-Verfügungen vom 12. März 1845 (Min.-Bl. S. 58), vom 17. December 1852 (Min.-Bl. S. 319) und die Instruktion vom 5. Juni 1853 (Min.-Bl. S. 117) empfohlen und das seitdem in den Dienstgebrauch der Behörden übergegangen ist.

Das obige Werk, auf welches (namentlich auf das historische Tableau des Herrenhauses) in der Ritterguts-Matrikel vielfach Bezug genommen ist, wird gedruckt, sobald die Bestellungen, welche nach Massgabe der Ministerial-Verfügung vom 20. April 1857 bei den Königl. Landraths-Aemtern gemacht werden können, dem Herausgeber bekannt geworden sind und die Stärke der Auflage darnach bestimmt werden kann. Bei Bestellungen von 6 Exemplaren erfolgt das siebente frei.

Min der Hand Marikel der Hünemmer zischen in Verbindung stin

Vertrag

stündische Gesetzgebung

der

Preussischen Staaten.

Einschließlich der Gesetzgebung über die Verhältnisse der vormals reichsständischen Familien, der Ritterschaftsbesitzer, die Vertretung der Städte und Landgemeinden, die Organisation der ländlichen Polizei, das Herrschafts- u. s. w.

nebst einem

historischen Tableau des Herrschafts

von

K. Fr. Haber

Verlag des K. Ministeriums des Innern.

20 bis 25 Bogen. Preis 11 Thaler.

Beschloß im Anschluss an das im Jahre 1818 unter Benennung zum
höher Quellen erschienen, im Jahre 1823 durch eine neue Folge fort-
gesetzte Handbuch der ständischen Gesetzgebung der Preussischen
Staaten, dessen Ausarbeitung seiner Zeit durch die Ministerial-Ver-
fügungen vom 12. März 1815 (Min. Bl. S. 58), vom 17. Dezember 1822
(Min. Bl. S. 319) und die Instruktion vom 5. Juni 1823 (Min. Bl. S. 117)
empfohlen und das seitdem in den Dienstgebühren der Behörden über-
gegangen ist.

Das obige Werk, auf welches hauptsächlich auf das historische Ta-
bleau des Herrschafts) in der Hünemmer-Vertrag, vielfach Bezug
genommen ist, wird gedruckt, sobald die Bestimmungen, welche nach
Anlage der Ministerial-Verfügung vom 20. April 1827 bei den Königl.
Landrats Ämtern gemacht werden können, dem Herausgeber bekannt
geworden sind und die Stärke der Anlage danach bestimmt werden
kann. Bei Bestellungen von 6 Exemplaren erfolgt das nächste Frei-

